



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinerteilung für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 <u>hier:</u> Änderung der Veröffentlichung im Amtsblatt Nummer 02 vom 15. Januar 2025
2	Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2025

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

www.beckum.de

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de



QR-Code zur Internetseite

Laufende Nummer 1

Die Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinerteilung für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 vom 15. Januar 2025, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 02/2025, wird wie folgt geändert:

Ziffer 6 Absatz 1 wird neu gefasst:

Wahlberechtigte erhalten einen weißen Wahlschein mit folgenden Unterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Beckum, den 20. Januar 2025

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2025

Vom 16. Januar 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf 125.491.550 Euro,
 der Aufwendungen auf 136.067.050 Euro,
 abzüglich globaler Minderaufwand von 500.000 Euro,
 somit auf 135.567.050 Euro

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 116.820.250 Euro,
 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 123.187.000 Euro,
 der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 13.705.700 Euro,
 der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 34.051.250 Euro,
 der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 27.250.650 Euro,
 der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 538.350 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 20.342.950 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 112.995.200 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan
 wird auf.....10.075.500 Euro
 und die **Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan
 wird auf.....0 Euro
 festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung
 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf.....25.000.000 Euro
 festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1 Grundsteuer A
 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 (Grundsteuer A) auf..... 331 vom Hundert
- 2 Grundsteuer B
 Nach folgender Maßgabe setzt die Stadt Beckum zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest:
 - a) Für die unbebauten Grundstücke (§ 247 Bewertungsgesetz) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 Bewertungsgesetz im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
 (Grundsteuer B -N-) auf 1 110 vom Hundert
 - b) Für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
 (Grundsteuer B -W-) auf 607 vom Hundert
- 3..... Gewerbesteuer..... 435 vom Hundert

§ 7

- (1) Es werden Budgets nach folgenden Grundsätzen gebildet:
 - a) Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die zugehörigen Ein- und Auszahlungen.
 - b) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen bilden ein eigenes Budget.
 - c) Für die Schulen und die Gebührenhaushalte werden unter Berücksichtigung von Buchstabe a separate Budgets gebildet.

- d) Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.
 - e) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.
- (2) Mehrerträge/Minderaufwendungen und/oder Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets und den übrigen Budgets. Dies gilt auch für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese nicht erheblich sind.
- (3) Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden – jeweils und abweichend vom Grundsatz der Budgetdeckung – für produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt:
- Personal- und Versorgung
 - Fortbildung einschließlich Reisekosten
 - Dienst- und Schutzkleidung
 - Städtische Betriebe Beckum
 - Interne Leistungsverrechnungen

Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Mehrbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen können budgetübergreifend durch Minderbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen gedeckt werden. Das gilt auch für außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit sie nicht erheblich sind. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 8

- (1) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.
- (2) Im Rahmen von Nachbesetzungen dürfen Stellen vorübergehend für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch 6 Monate, doppelt besetzt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- *) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2025** wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 angezeigt worden. Die nach § 84 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung zum Vortrag (verbleibender) negativer Jahresergebnisse in den Jahren 2026, 2027 und 2028 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 13. Januar 2025 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird im städtischen Internetangebot unter „<https://www.beckum.de/rathaus-service/finanzen/haushalt/haushaltsplan-2025/>“ zur Einsicht bereitgehalten.

Darüber hinaus ist die Einsicht in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung am Bildschirm möglich.

Hinweis:

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 16. Januar 2025

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister